



GZ: 120 - 6 / 2024
Bearbeiter: Andreas Garber
Betrifft: Forstarbeiten

Pöllau, am 15.01.2024

Grundstück Nr. 65, KG 64213 Schönau, Öffentliches Gut „Annahof 449“
Im Bereich Objekt Schönau 105 (Reithalle)

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 90 Abs 1 und 3 iVm § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBL. Nr. 159/1960 idF BGBL. I Nr. 116/2010, wird dem Antragsteller, Marktgemeinde Pöllau, Hauptplatz 3, 8225 Pöllau, die straßenpolizeiliche **Bewilligung zur Totalsperre der Gemeindestraße „Annahof 449“, Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 1073/2, KG 64213 Schönegg, und der in weiterer Folge genannten Arbeiten und Maßnahmen auf und neben der Straße bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:**

Bauvorhaben:	Forstarbeiten
Straßenbezeichnung:	Gemeindestraße Annahof 449 im Bereich Objekt Schönau 57 (Reithalle)
Zeitraum:	16.Jänner 2024 bis 18.Jänner 2024 Jeweils von 07:00 bis 17:00 Uhr
Maßnahme:	Totalsperre im Bereich Objekt Schönau 57 (Reithalle) Baustellenlänge ca. 20m
Verantwortlicher Bauleiter:	Herr Johannes Kogler 0664/3407957

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Die Absicherung der Baustelle hat nach dem aktuellen "Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen", herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und der AUVA, zu erfolgen.



2. Während der Bauarbeiten sind bei der Einmündung der „Gemeindestraße Annahof“ in den „Lehenweg“ folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Hinweiszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Zufahrt bis zu Kiehlhofer, Schönau 58, möglich“
 - c) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO mit der Zusatztafel „Umleitung über Bergerkreuz (Lehenweg)“
3. Während der Bauarbeiten sind bei der Einmündung der „Gemeindestraße Annahof“ in den „Bergerkreuzweg“ sind folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Hinweiszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Zufahrt bis zu Kogler, Schönau 57, möglich“
 - c) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO mit der Zusatztafel „Bergerkreuz (Bergerkreuzweg)“
4. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.
5. Während der Bauarbeiten muss die Befahrbarkeit im Baustellenbereich sowie die Zufahrtsmöglichkeit für Anrainer und Einsatzfahrzeuge jederzeit gegeben sein.
6. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
7. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
8. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
9. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
10. Der Konsenswerber, Johannes Kogler, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen FCC, Niederlassung Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf, herzustellen, um eine gesicherte und ungehinderte Abfuhr des Mülls zu gewährleisten.
11. Der Konsenswerber, Johannes Kogler, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Busunternehmen Retter, Niederlassung Winzendorf 144, herzustellen, um einen gesicherten und ungehinderten Linienbusverkehr zu gewährleisten.



12. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
13. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
14. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist vor Arbeitsbeginn an Ort und Stelle vorzunehmen.

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl.Nr. 51, i.d.g.F. hat die antragstellende Partei folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl.Nr. 145/69 i.d.g.F.,	
für die Erteilung der Bewilligung nach TP G 47	€ 20,00
Bundesgebühren für den Antrag	€ 14,30

gesamt EURO € 34,30

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit für die Anrainer sowie für Einsatzfahrzeuge bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.

Da die Durchführung der Arbeiten in keinem geringeren Umfang durchgeführt werden können, war die oben angeführte Sperre unter Auflagen zulässig.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe beruht auf der im Spruche angeführten Gesetzesstelle.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Marktgemeinde Pöllau Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren. Sie können die Berufung auch telegrafisch, mittels Telefax oder E-Mail einbringen. (Siehe dazu Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse in unserem Briefkopf auf der ersten Seite!) Die telefonische Einbringung einer (mündlichen) Berufung ist nicht zulässig.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer

Ergeht an:

per E-Mail:

Johannes Kogler

Schönau 57, 8225 Pöllau

kogler@aon.at

Per E-Mail zur Kenntnisnahme:

Polizeiinspektion Pöllau

Freiwillige Feuerwehr Pöllau

Rotes Kreuz, Stützpunkt Pöllau

Referat Bauamt, im Haus

Referat Infrastruktur, im Haus

Referat Finanzverwaltung, im Haus

DVR 36234 | UID ATU69186016 | GK 62275

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Pöllau AT34 2083 3000 0010 4000

Raiffeisenbank Oststeiermark Nord AT28 3802 3000 0802 2501

Volksbank Steiermark AT72 4477 0450 3066 0000

